



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h
GWR h 24-1

Genehmigung vom 05. Feb. 2009

Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Russikon
Betroffene/r	Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1)

Sachverhalt

Am 19. Januar 2009 reichte die Gemeinde Russikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2910/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hangetriet genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglemente nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Wasserversorgung der Gemeinde Wildberg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2001.1994) vom 19. September 2001 und in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 31. Juli 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. August 2008 im Sinne einer abschliessenden Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2008 hob der Gemeinderat Russikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 25. April 1979 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon

vom 15. Januar 2009 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Hangetriet gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Russikon. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2910/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Hangetriet (GWR h 24-1) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rod (GWR h 1102), Schwerzenbrunnen (GWR h 1103) und Chürbsi (GWR h 1104), Wildberg, wurde bereits im Rahmen der Genehmigung dieser überarbeiteten Grundwasserschutzzonen mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1026/2007 aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 22. Oktober 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassung Hangetriet (GWR h 24-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg

– Staatsgebühr :	Fr. 1232.--	(Konto 104 181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1328.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 der Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1)
- b) Wasserversorgung Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 der Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008

- Schutzzonenreglement Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1)
- c) Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 der Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1)
- d) Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 der Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008
- e) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 707.015/11) 1:1'000 der Quellfassung Hangetriet vom 21. Juli 2008
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Hangetriet (GWR h 24-1)
- f) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Hanspeter Gehring, Sektionsleiter